

Förderverein Freibad Vogtsburg e.V.

Satzung

Inhalt

- § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 - Zweckbestimmung
- § 3 - Gemeinnützigkeit
- § 4 - Mittel des Vereins
- § 5 - Mitgliedschaft
- § 6 - Beiträge, Spenden
- § 7 - Organe des Vereins
- § 8 - Mitgliederversammlung
- § 9 – Vorstand
- § 10 - Kassenprüfung
- § 11 - Auflösung des Vereins

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Freibad Vogtsburg".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Vogtsburg im Kaiserstuhl.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweckbestimmung

Der Verein fördert die Erhaltung des öffentlichen, städtischen Schwimmbads Vogtsburg im Kaiserstuhl, das der Gesundheit, Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung dient.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein Freibad Vogtsburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist ein Förderverein i. S. v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

- Die Mittel zur Erfüllung seines Zwecks erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- Die Mittel des Vereins werden verwendet zur Unterstützung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl gemäß Zweckbestimmung des Vereins bei
 - a) Sanierungsmaßnahmen der Gebäude und Anlagen
 - b) der Unterhaltung des Badebetriebs und
 - c) Steigerung der Attraktivität und Verbesserung des Freizeit- und Unterhaltungsangebots

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise Zweck und Ansehen des Vereins verletzt oder mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 - Beiträge, Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge in Euro erhoben.
2. Darüber hinaus sind Sach- und Geldspenden möglich.
3. Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Spendenzusagen sind solange nicht zur Zahlung fällig, bis sichergestellt ist, dass die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl eine Sanierung des Freischwimmbads gemäß der Zweckbestimmung des Vereins vornimmt.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder ausreichend

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann auch digital erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vor-sitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in).

- Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Vorstand

- Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zweckbestimmung die Vereinsarbeit. Soweit Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel vorliegen sind diese vom Vorstand zu beachten. Ansonsten befindet der Vorstand über die Verwendung der Mittel
-
- Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden, bei der ersten Wahl gewählt für 3 Jahre
 - der/dem 2. Vorsitzenden, bei der ersten Wahl gewählt für 2 Jahre
 - der/dem Kassenwart(in) bei der ersten Wahl gewählt für 1 Jahr
 - der/dem Schriftführer(in), bei der ersten Wahl gewählt für 3 Jahre
 - mindestens zwei Beisitzer*innen der erste Beisitzer(in) bei der ersten Wahl gewählt für 2 Jahre
der zweite Beisitzer(in) bei der ersten Wahl gewählt für 1 Jahr

Außerdem gehören dem Vorstand kraft Amtes der/die Bürgermeister*in der Stadt Vogtsburg und der/die Ortsvorsteher*in des Stadtteils Oberrotweil an.

- Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vor.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Postens. Der Vorstand kann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n) vertreten.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; jedes Jahr scheidet ein Drittel des Vorstands aus. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 10 - Kassenprüfung

- Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei Prüfer(innen) durchzuführen.
- Die Prüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über das Ergebnis wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Vogtsburg

im Kaiserstuhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den ... 2021